

TE Bvwg Erkenntnis 2019/1/8 I401 2005034-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2019

Entscheidungsdatum

08.01.2019

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwG VG §29 Abs5

Spruch

I401 2005034-1/43E

Gekürzte Ausfertigung des am 14.12.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard AUER über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Mag. Harald ROSSI, Rechtsanwalt, Maria-Theresien-Straße 5, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 28.11.2012 (richtig: 12.11.2013), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.12.2018 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 28.11.2012 (richtig: 12.11.2013) ersetzt behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwG VG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.12.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:I401.2005034.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>